



Verband der ÖBB-Landwirtschaft



Dein Garten. Deine Zeit.

Handbuch für Mitglieder

Ausgabe 2022

Meine Daten:

Vor- und Zuname

Anschrift

Mitgliedsnummer

Meine Ansprechpartner im Zweigverein:



ÖBB-Landwirtschaft

Dein Garten. Deine Zeit.

ZVR-Zahl: 250680054

Wichtige Hinweise:

Mit der Auflage dieses Handbuches verlieren sämtliche vorherigen Ausgaben ihre Gültigkeit.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Zweigverein ist die Unterfertigung des Mitgliedsblattes.

Voraussetzung für die rechtsgültige Nutzung einer Grundstücksfläche ist zusätzlich die Unterfertigung einer Prekariumsvereinbarung bzw. eines Unterpachtvertrages. Beide Dokumente werden vom Verband der ÖBB-Landwirtschaft als Generalpächter erstellt.

Inhaltsverzeichnis

Ansprechstellen	4
Vorwort	6
Aufbau der ÖBB-Landwirtschaft	7
Statuten für den Zweigverein	10
Gartenordnung	30
Verwaltungsrichtlinien	39
Zahlungsvorschrift	45
Widerruf von Flächen	46
Beendigung der Mitgliedschaft	47

Ansprechstellen

Erster Ansprechpartner im Zweigverein ist die Obfrau bzw. der Obmann. Sie werden sich bemühen, Ihre Fragen rund um das Vereinsleben, zur Gartenordnung und den gesetzlichen Bestimmungen bestmöglich zu beantworten.

Darüber hinaus stehen Ihnen selbstverständlich kompetente Kolleginnen und Kollegen in den Regionalstellen des Verbandes der ÖBB-Landwirtschaft zur Verfügung.

Die für Sie zuständige Regionalstelle ergibt sich aus der Mitgliedsnummer:

Regionalstelle Mitte, wenn Ihre 8-stellige Mitgliedsnummer mit „1xxx – xxxx“ beginnt:

Telefon: (01) 544 0 444 / 411
Fax: (01) 544 0 444 / 412
E-Mail: bbl.linz@obbl.at

Regionalstelle Ost, wenn Ihre 8-stellige Mitgliedsnummer mit „2xxx – xxxx“ beginnt:

Telefon: (01) 544 0 444 / 313
Fax: (01) 544 0 444 / 312
E-Mail: bbl.wien@obbl.at

Regionalstelle West, wenn Ihre 8-stellige Mitgliedsnummer mit „3xxx – xxxx“ beginnt:

Telefon: (01) 544 0 444 / 511
Fax: (01) 544 0 444 / 512
E-Mail: bbl.innsbruck@obbl.at

Regionalstelle Süd, wenn Ihre 8-stellige Mitgliedsnummer mit „4xxx – xxxx“ beginnt:

Telefon: (01) 544 0 444 / 611

Fax: (01) 544 0 444 / 612

E-Mail: bbl.villach@obbl.at

Darüber hinaus können Sie auch (Montag bis Donnerstag, 08:00 bis 13:00 Uhr) mit der Verbandszentrale der ÖBB-Landwirtschaft, Margaretenstraße 166, 1050 Wien, Kontakt aufnehmen:

Telefon: (01) 544 0 444

Fax: (01) 544 0 444 / 212

E-Mail: vorschreibungen@obbl.at oder bbl.verband@obbl.at

Bitte beachten Sie, dass sich aus dieser Mitgliedschaft für Sie nicht nur Rechte, sondern auch Verpflichtungen ergeben. Diese, ersuchen wir Sie, einzuhalten.

Melden Sie rechtzeitig:

- neue IBAN (ein entsprechendes Formular hat Ihr Obmann)
- geänderte Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail

Denken Sie an die Einhaltung der:

- Zahlungsfristen
- Statuten und Gartenordnung

Informieren Sie sich:

- bei Versammlungen und Veranstaltungen des Zweigvereines
- im Handbuch für Mitglieder
- im Schaukasten
- auf der Homepage unter www.obbl.at

Bitte nicht vergessen: geben Sie bei telefonischem Kontakt und jedem Schriftverkehr Ihre 8 stellige Mitgliedsnummer an!

Liebe Kleingärtnerinnen und Kleingärtner,
liebes Mitglied!

Willkommen im Verband der ÖBB Landwirtschaft!
Wenn Sie dieses Buch in Händen halten, sind Sie
Teil unseres rund 11.000 Mitglieder starken Teams.

Ich habe auf den folgenden Seiten alle für Sie wesentlichen und informativen Bestimmungen zusammengefasst. Bitte betrachten Sie diese Inhalte als wertvollen Helfer für die Gestaltung Ihrer Mitgliedschaft.



Ihre Zweigvereinsleitung wird sich gerne um alle Ihre Fragen kümmern und Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung stehen. Scheuen Sie sich nicht, Kontakt mit Ihrer Regionalstelle bzw. mit den Kolleginnen und Kollegen in der Verbandszentrale aufzunehmen. Alle wichtigen Adressen und Telefonnummern finden Sie in diesem Handbuch.

Bitte beachten Sie auch, dass die Überlassung einer Fläche an Sie nur durch die Unterfertigung einer Prekariatsvereinbarung bzw. eines Unterpachtvertrages – beides wird durch den Verband der ÖBB-Landwirtschaft als Generalpächter erstellt – rechtlich wirksam wird. Alle Änderungen Ihrer persönlichen Daten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail und dergleichen) geben Sie bitte umgehend der Zweigvereinsleitung bekannt.

Wenn Sie Ihre Einzahlungen per SEPA-Lastschriftmandat erledigen, so melden Sie bitte Änderungen der Bankverbindung und der Kontonummer zeitnah an den Verband. Weitere Informationen rund um den Verband der ÖBB-Landwirtschaft, Ihres Zweigvereines, aber auch allerhand Wissenswertes rund um's Garteln finden Sie auf unserer Homepage www.obbl.at und in unserem Mitgliedermagazin „Zeit im Garten“, welches Sie vierteljährlich in Ihrem Postkasten finden.

Ich darf Ihnen viel Freude mit Ihrer neuen Fläche wünschen und hoffe gemeinsam mit unseren vielen Mitgliedern auf ein tolles Miteinander im Kreise der ÖBB-Landwirtschaft.

Herzlichst,
Erich Rohrhofer
Präsident

Aufbau der ÖBB-Landwirtschaft

Der Verband der ÖBB-Landwirtschaft gliedert sich in die Verbandszentrale, vier Regionalstellen (Ost, Mitte, West und Süd) und den Zweigvereinen mit rund 11.000 Mitgliedern, die zusammen rund 6,5 Mio. m² an bahneigenen Flächen nutzen.

Die ÖBB als Grundeigentümer überlassen dem Verband der ÖBB-Landwirtschaft diese Flächen zur gärtnerischen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung. Die Vergabe durch den Verband der ÖBB-Landwirtschaft erfolgt in erster Linie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Firmen und Betrieben, die dem ÖBB Konzern angehören.

Die wichtigsten Aufgaben der Verbandszentrale sind:

- Vergabe der durch die ÖBB überlassenen Flächen an die Mitglieder gegen jederzeitigen Widerruf (Prekarium) oder im Rahmen eines Unterpachtverhältnisses und die Verwaltung derselben. Grundlage ist die Mitgliedschaft in einem Zweigverein
- Vertretung der Zweigvereine vor Behörden in Angelegenheiten, die für die gesamte ÖBB-Landwirtschaft von Bedeutung sind
- Betreuung der Zweigvereine
- Erarbeitung und Änderung von verbindlichen Richtlinien für alle Mitglieder
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Durchführung von Schulungen und Bereitstellung von Informationen für alle Organe und Mitglieder

Die vier Regionalstellen dienen als Kontaktstelle zwischen der Verbandszentrale und den Zweigvereinen:

Regionalstelle Ost

Margaretenstraße 166, 1050 Wien

Tel 01/544 0 444/311

E-Mail: bbl.wien@obbl.at

Regionalstelle Mitte

Turmstraße 12, 4020 Linz

Tel 01/544 0 444/411

E-Mail: bbl.linz@obbl.at

Regionalstelle West

Ing. Etzel-Straße, Viaduktbogen 105, 6020 Innsbruck

Tel 01/544 0 444/511

E-Mail: bbl.innsbruck@obbl.at

Regionalstelle Süd

Steinwenderstraße 4, 9501 Villach

Tel 01/544 0 444/611

E-Mail: bbl.villach@obbl.at

Zweigvereine:

Jeder Zweigverein ist für jene Mitglieder zuständig, denen in seinem Bereich Flächen zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung übergeben wurden. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den Statuten, den Verwaltungsrichtlinien und der Gartenordnung (auf den nächsten Seiten dargestellt). Die Zweigvereine fungieren im Rahmen der Flächenverwaltung als Servicestellen des Verbandes der ÖBB-Landwirtschaft im Ausmaß der ihnen übertragenen Zuständigkeiten.

Ehrenamtliche Tätigkeit:

In ihrer langjährigen Geschichte hat die ÖBB-Landwirtschaft als Organisation unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen. Manche Zweigvereine blicken sogar auf eine über hundertjährige Tradition zurück. Die Zweigvereine waren kurz nach dem Weltkrieg noch ein wichtiges Instrument der Nahrungsmittelversorgung für ein kriegsgebeuteltes Land. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der Nachkriegsjahre wandelte sich die ÖBB-Landwirtschaft hin zur Freizeit- und Erholungseinrichtung. Diese, durch die ÖBB zur Verfügung gestellte Sozialleistung, ist neben dem Eisenbahnersportverein nun eine der größten Freizeitorganisationen im ÖBB Umfeld. Somit auch ein echtes Best Practice Beispiel für sozial gerechte Leistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Familien.

Als wichtige Errungenschaft rund um das Dienstverhältnis wurde die ÖBB-Landwirtschaft immer eng durch Arbeitnehmervertretungen wie Betriebsrat und Gewerkschaft begleitet.

Eine weiterhin positive Entwicklung der ÖBB-Landwirtschaft wird auch zukünftig eng an die ehrenamtliche Tätigkeit rund um die Vereine geknüpft sein. Auch wir sind stetig auf der Suche nach Mitgliedern, welche sich für ihren Verein ehrenamtlich zur Verfügung stellen und somit auch wesentlich zur positiven Entwicklung beitragen wollen. Sollte Interesse an einer Mitarbeit im Verein bestehen, so melden Sie sich bei Ihrer Vereinsleitung oder im Verband und lassen Sie uns ins Gespräch kommen.

Statuten des Zweigvereins

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Zweigverein Nummer - Name im Verband der ÖBB-Landwirtschaft“ und hat seinen Sitz in PLZ Ort.
- 1.2. Der Zweigverein (im Folgenden auch kurz Verein genannt) ist ein dem Verband der ÖBB Landwirtschaft mit Sitz in 1050 Wien, Margaretenstraße 166, untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins (im Folgenden kurz Verband genannt) mitträgt (§ 1 Abs 4 VerG.). Treten den Zweigverein betreffende Sachverhalte oder Rechtsfragen auf, die nach den Statuten des Verbands und des Zweigvereins unterschiedlich zu beurteilen oder zu behandeln wären, dann kommt den Bestimmungen der Verbandsstatuten der Vorrang zu. Den Zweigverein betreffende Beschlüsse des Verbands sind gegenüber den Organen des Zweigvereins und den Mitgliedern des Zweigvereins unmittelbar wirksam und verbindlich. Davon ausgenommen sind die Bestellung der Vereinsorgane und die Auflösung des Vereins.
- 1.3. Die Tätigkeit des Zweigvereins erstreckt sich örtlich auf die ihm vom Verband zur Betreuung überlassenen Flächen.

2. Vereinszweck

Der Zweigverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt generell die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Vereinsmitglieder.

3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch in den Absätzen 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 3.2. Als ideelle Mittel gelten:
- 3.2.1. Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Angelegenheiten, die mit der Pflege und Bearbeitung von Kleingärten und mit der Errichtung von Baulichkeiten einhergehen
 - 3.2.2. Beratung und Betreuung der Mitglieder, denen nicht in Kleingartenanlagen gelegene Wiesen, Weiden, Böschungen und Äcker zur Nutzung überlassen sind
 - 3.2.3. Abhaltung von gärtnerischen Fortbildungskursen, wie z.B. für Veredelung und Schnitt von Obstbäumen
 - 3.2.4. gemeinsame Schädlingsbekämpfung
 - 3.2.5. Beschaffung von Bedarfsartikeln des Gartenbaus zwecks Abgabe an die Mitglieder
 - 3.2.6. Überprüfung vom Verband erstellter Abrechnungen und Vorschreibungen
 - 3.2.7. Im Rahmen der dem Zweigverein dazu vom Verband eingeräumten Befugnisse und auf Basis der vom Verband beschlossenen Verwaltungsrichtlinien, die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen wie immer gearteten Nutzungsrechte an den in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen oder sonstigen zur Nutzung überlassenen Flächen zustehen, insbesondere Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsanlagen und der sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen. Hierzu gehört auch das zusammen mit dem Verband vorzunehmende gemeinsame Bemühen zur Hereinbringung aushaftender Mitgliedsbeiträge, Pachtzinse, Umlagen und dergleichen. Hierzu können Informationen des Vereinsportals herangezogen werden.
 - 3.2.8. Die Schaffung und die Erhaltung der Infrastruktur der Kleingartenanlage, insbesondere in Form sicher benützbarer Wege und Fahrzeugabstellflächen, sowie deren Beleuchtung,

der Außenumfriedung der Kleingartenanlage, frostsicherer Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, zeitgemäßer Energieversorgung, u.a.m.; erfolgt dies im Zusammenhang mit prekär überlassenen Flächen, so ist zuvor das Einvernehmen mit dem Verband herzustellen. Die Kosten für diese Herstellungen können durch den Zweigverein im Wege des Umlageverfahrens an die betroffenen Mitglieder weiterverrechnet werden.

- 3.2.9. Dem Verein ist die gewerbsmäßige Herstellung und Veräußerung von Erzeugnissen ebenso wie die Führung eines gastgewerblichen Betriebs untersagt.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden insbesondere durch jenen Anteil an den von den Vereinsmitgliedern an den Verband zu leistenden Mitgliedsbeitragszahlungen, die der Verband an den Zweigverein abführt, weiters durch Umlagen, Spenden, Sammlungen, allfällige Einschreibeträge, letztwillige und sonstige Zuwendungen, Erträge aus Veranstaltungen, sowie anteilige Kostenbeiträge der Mitglieder und sonstiger Kleingärtner in der vom Zweigverein verwalteten Kleingartenanlage zu den Kosten der Verbesserung der Infrastruktur.

4. Arten, Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Der Zweigverein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.2. Als ordentliche Mitglieder können unter der Voraussetzung, dass ihnen vom Verband Nutzungsrechte an einem Kleingarten oder einer sonstigen Fläche eingeräumt werden, unter Beachtung nachstehender Rangordnung aufgenommen:
- 4.2.1. Bei der Gartenvergabe sind der Reihe nach grundsätzlich zunächst zu berücksichtigen:
- aktive Bedienstete von Unternehmen, die direkt oder indirekt zu mindestens 50 % im Eigentum der ÖBB-Holding AG stehen

- Ruhe- und Versorgungsempfänger der ÖBB
- Pensionisten, die zuletzt bei einem der genannten Unternehmen beschäftigt waren

- 4.2.2. Nachfolgende Personengruppen werden laut Beschluss des Verbandstages hinsichtlich des Anspruches auf Überlassung einer Fläche den Betriebsangehörigen gleichgestellt:
- Betriebsfremde Ehepartner und Lebensgefährten als unmittelbare Nachfolger von Mitgliedern
 - Kinder (1. Generation), die nicht Betriebsangehörige sind, als unmittelbare Nachfolger von Mitarbeitern in Unternehmen, die direkt oder indirekt zu mindestens 50% im Eigentum der ÖBB-Holding AG stehen, aber nur mit Zustimmung des Verbandes
 - Angestellte der Bundesbahn-Landwirtschaft
 - natürliche volljährige Personen, die Unterpachtrechte verstorbener Mitglieder fortsetzen (§ 15 Abs 1 und Abs 1a KIGG)
 - sonstige natürliche volljährige Personen mit Zustimmung des Verbands
- 4.2.3. Die Bevorzugung bei der Flächenvergabe aufgrund der Gleichstellung mit Betriebsangehörigen hat jedoch keine Auswirkung auf die für tatsächliche Betriebsangehörige geltenden vergünstigten Mitgliedsbeiträge und Nutzungsentgelte.
- 4.3. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, insbesondere Körperschaften, aufgenommen werden, die den Vereinszweck besonders unterstützen.
- 4.4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Interessen des Vereins oder des Kleingartenwesens besondere Verdienste erworben haben.
- 4.5. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt die Vereinsleitung.
- 4.6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
- einvernehmliche Beendigung

- Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss des Mitglieds
- durch Versagung oder durch Verlust der Nutzungsrechte am Kleingarten oder an sonstigen zur Nutzung zugeteilter Flächen
- Auflösung des Vereins

4.7. Die Mitgliedschaft kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung aufgelöst werden.

4.8. Mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebensgefährten eines verstorbenen Unterpächters wird von dessen Tod nicht berührt, wenn er das Unterpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt (§ 15 Abs 1 und Abs 1a KIGG).

4.9. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung spätestens zum 31. Oktober des Austrittsjahres (Datum des Einlangens!) schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

4.10. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten beschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu fassen, hat den Zeitpunkt anzugeben, zu dem er wirksam werden soll, und ist zu begründen. Vor Ausschluss des Mitglieds ist der Verband zu informieren.

5. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

5.1. Alle Mitglieder haben das Recht:

- auf Verlangen gegen Kostenersatz ein Exemplar der Vereinssatzungen zu erhalten
- die Vereinseinrichtungen, insoweit nicht notwendige Sonderregelungen von der Vereinsleitung getroffen worden sind, zu nutzen, und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Mitglied

zugewiesenen Kleingartenparzelle oder an sonstigen Nutzungsflächen ergeben sich aus dem mit dem Verband als Generalpächter abgeschlossenen Unterpachtvertrag oder sonstigem Nutzungsverhältnis (Prekariumsvereinbarung) und in allen Fällen unter Beachtung der in der Gartenordnung enthaltenen Regelungen

- 5.2. Die ordentlichen Mitglieder sind in der Hauptversammlung aktiv wahlberechtigt und zu allen Vereinsorganen passiv wahlberechtigt. Fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, sind passiv wahlberechtigt. In den Hauptversammlungen entfällt auf jeden Kleingarten oder jede sonstige zur Nutzung übertragene Fläche nur eine Stimme bei Abstimmung über Anträge oder Ausübung des aktiven Wahlrechts. Das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten, steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- 5.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Zweigvereins und die des Verbands einzuhalten.
- 5.4. Die von den statutengemäß dazu berufenen Organen des Vereins oder des Verbands beschlossenen und vorgeschriebenen Zahlungen an den Verein und an den Verband, insbesondere Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Beitragsleistungen, sind fristgerecht zu entrichten. Unter solche Beitragsleistungen, einschließlich der Pflicht zur Entrichtung von Kostenvorschüssen, fallen insbesondere die anteiligen Kosten zur Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen der Infrastruktur der Kleingartenanlage.
- 5.5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten oder die sonstige ihm zur Nutzung überlassene Fläche nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Hauptversammlung ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen. Mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ist es jedenfalls unvereinbar, den unverbauten Boden oder Teile desselben dem Wildwuchs

zu überlassen. Mitglieder, welche die gebotene Bodenpflege vernachlässigen, haben für jenen Pflegemehraufwand aufzukommen, den sie dadurch anderen Nutzungsberechtigten z. B. in Form aufwendiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung verursachen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung zu dulden, mitzufinanzieren und auch sonst nach Kräften zu unterstützen.

- 5.6. Wenn es das allgemeine Interesse der Vereinsmitglieder erfordert, Änderungen an den zur Nutzung überlassenen Flächen vorzunehmen, so hat jedes Mitglied eine solche zuzulassen, sofern durch diese Maßnahme die bestimmungsgemäße Bodennutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, und auch der Verband dieser Maßnahme zugestimmt hat.
- 5.7. Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten oder sonstigen Nutzungsflächen einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten durch Organe der Vereinsleitung oder durch die von dieser dazu beauftragten Personen aus wichtigen Gründen nach Voranmeldung zu gestatten, bei Gefahr in Verzug jederzeit. Die Vereinsleitung ist berechtigt, Kleingärten oder sonstige Nutzungsflächen, auf denen sich Wasserschächte befinden, jederzeit auch ohne Wissen und ohne Zustimmung des nutzungsberechtigten Mitglieds durch Beauftragte zu betreten, um den oder die im Wasserschacht angebrachten Wasserzähler abzulesen, oder dort angebrachte Ventile zu Anschlussleitungen der jeweiligen Notwendigkeit entsprechend zu öffnen oder zu schließen, Gebrechen beheben zu lassen oder einen Wasserzählertausch vorzunehmen. Der Übergang der Verantwortlichkeitsbereiche von der Vereinswasserleitung zur Haus- oder Gartenwasserleitung befindet sich unmittelbar nach dem in Fließrichtung noch vor dem Wassersubzähler angebrachten Absperrventil.
- 5.8. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, der Gemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern.

- 5.9. Die Mitglieder haben es zu dulden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Kleingartenanlage oder der sonstigen Nutzungsflächen, z.B. Wasserleitungen, Stromversorgung, Abwasserkanäle, Außenumfriedungen und Schallschutzanlagen, auch auf ihren Kleingartenparzellen oder sonstigen Nutzungsflächen hergestellt und erhalten werden.
- 5.10. Ein Individualrecht auf Auskunft, das über die Informationspflicht der Vereinsleitung gemäß § 20 VerG hinausgeht, besteht nicht.

6. Vereinsorgane

- 6.1. Die Organe des Zweigvereins i.S.d. § 5 VerG sind:
- die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung
 - die Vereinsleitung als Leitungsorgan
 - die Rechnungsprüfer
 - das Vereinsschiedsgericht als Schlichtungseinrichtung nach § 8 VerG
- 6.2. Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Davon ausgenommen sind die Rechnungsprüfer, sofern es sich nicht um ordentliche oder fördernde Mitglieder handelt. Die Vereinsfunktionäre haben aber Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer statutengemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung über die Gewährung eines pauschalierten Aufwandsatzes (Funktionsgebühren) für Vereinsfunktionäre beschließen.
- 6.3. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden durch Wahl auf die Dauer von 4 Jahren in ihre Funktionen bestellt. Die Wiederbestellung in Organfunktionen ist unbeschränkt zulässig, ebenso der jederzeitige Rücktritt, sofern er dem davon betroffenen Vereinsorgan in empfangsbedürftiger schriftlicher Form mitgeteilt wird. Der Rücktritt wird mit Zustellung der

Rücktrittserklärung beim betroffenen Organ wirksam. Für Mitglieder der Vereinsleitung gelten Sonderbestimmungen (s. Punkt 9.7).

- 6.4. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen mit dem Tag ihrer Bestellung.

7. Die Hauptversammlung

- 7.1. 7.1 Die Hauptversammlung ist als Mitgliederversammlung i.S.d. § 5 Abs 1 und 2 VerG das oberste willensbildende Organ des Vereins. Die Hauptversammlung ist zumindest alle 2 Jahre vom Obmann als Mitgliederversammlung zwecks Information der Mitglieder einzuberufen.
- 7.2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Der Obmann hat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn er dazu durch Beschluss der Vereinsleitung, von mindestens 1/10 der Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG), von den Rechnungsprüfern (§ 21 Abs 5 VerG) oder vom Verbandpräsidium schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat in diesen Fällen innerhalb von 8 Wochen ab Zustellung der Aufforderung an den Obmann stattzufinden.
- 7.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind sämtliche Mitglieder und auch der Verband (im Wege der Regionalstelle) spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- 7.4. Die Ladungen zu den Hauptversammlungen haben die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Hauptversammlungstermin in schriftlicher Form bei der Vereinsleitung eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die Rechnungsprüfer und das Verbandspräsidium.

Von den Rechnungsprüfern oder vom Verbandspräsidium verlangte Tagesordnungspunkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die von ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt die Vereinsleitung. Die Hauptversammlung selbst kann mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen, Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegangen sind, nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder, wobei auf jedes ordentliche Mitglied eine Stimme entfällt.

- 7.5. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt grundsätzlich durch Handheben, soll aber in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung dadurch beeinträchtigt wäre, mit Stimmzetteln geschehen. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Hauptversammlung festzulegen.
- 7.6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.7. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter.
- 7.8. Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem Wahlkomitee vorbereitet und geleitet. Grundsätzlich ist das Wahlkomitee von der letzten dem Wahlvorgang vorangegangenen Hauptversammlung zu bestellen. Ist das nicht geschehen, dann ist das Wahlkomitee zu Beginn der Hauptversammlung zu bestellen, in der die Wahl vorgenommen werden soll. Das Wahlkomitee besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die

von der Hauptversammlung gewählt werden. Dem Wahlkomitee sollen möglichst keine Personen angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl stellen. Die Mitglieder des Wahlkomitees wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der während des Wahlvorgangs den Vorsitz führt und der Hauptversammlung die Wahlvorschläge unterbreitet. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und fördernde Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind. Der Abstimmungsvorgang erfolgt so, wie er zu Beginn der Hauptversammlung festgelegt worden ist (Punkt 7.5). Der Vorsitzende des Wahlkomitees hat, wenn die Wahl mit Stimmzettel erfolgt ist, nach Beendigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Mitgliedern des Wahlkomitees das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten, so entscheidet darüber das Wahlkomitee mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Erfolgt die Wahl durch Handheben, dann ist das Ergebnis vom Vorsitzenden des Wahlkomitees sofort zu verkünden und ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären hat bestellt werden können.

- 7.9. Über den Verlauf jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem zum Schriftführer bestellten Mitglied der Vereinsleitung zu. Der Schriftführer darf sich zur Protokollierung eines Tonaufnahme- und/oder Diktiergeräts bedienen. Er hat binnen 4 Wochen eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und je eine Ausfertigung dem Obmann und den Rechnungsprüfern zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Ausfertigungen des Protokolls sind von der Vereinsleitung aufzubewahren und von der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Ordentliche Vereinsmitglieder haben gegen Kostenersatz An-

spruch auf Ausfölgung einer unbeglaubigten Kopie der vom Schriftföhrer hergestellten Protokollöbertragung.

- 7.10. Vom Ergebnis der Neuwahlen ist (außer der Vereinsbehörde!) der Verband zu verständigen. Die Vereinsstatuten sind nach Änderungen in der der Vereinsbehörde vorgelegten und genehmigten oder unwidersprochen gebliebenen Fassung dem Verband vorzulegen.

8. Die Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- 8.1. die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses öber die seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung abgelaufenen Vereinsjahre; dies unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 8.2. die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung der Vereinsleitung
- 8.3. die Wahl sämtlicher Mitglieder der Vereinsleitung (s. Punkt 9.1); die Bestätigung kooptierter Mitglieder der Vereinsleitung, sowie die allfällige Enthebung all dieser Funktionäre vor Ablauf ihrer Funktionsperioden
- 8.4. die Wahl der Rechnungsprüfer
- 8.5. die Wahl der Mitglieder eines Wahlkomitees für die nächste Hauptversammlung, bei der Wahlen angesetzt sind; allenfalls die Bestellung eines für die Hauptversammlung selbst erforderlichen Wahlkomitees, wenn ein solches nicht schon von einer vorangegangenen Hauptversammlung bestellt worden ist
- 8.6. die Beschlussfassung öber die Festsetzung und die Höhe von Vereinsumlagen, sofern diese nicht vom Verband festgesetzt werden

- 8.7. die Beschlussfassung über die Gewährung eines pauschalierten Aufwandsatzes (Funktionsgebühren) für Vereinsfunktionäre und dessen Höhe
- 8.8. die Beschlussfassung über die der Tagesordnung entsprechenden Anträge
- 8.9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 8.10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verfügung über verbliebenes Vereinsvermögen (s. Pkt. 15.1 und Pkt. 15.2)
- 8.11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern der Vereinsleitung abschließt
- 8.12. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung; auf die Verlesung des Protokolls kann über Antrag verzichtet werden
- 8.13. die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zur Finanzierung solcher wichtigen Veränderungen die vorhandenen Geldmittel und laufenden Einnahmen des Vereins nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind.
- 8.14. Die Beschlussfassung über die Art und Weise, wie auf den öffentlichen Wegen und den Zufahrts- und Aufschließungswegen und den sonstigen Gemeinschaftsflächen die winterliche Wegbetreuung, insbesondere die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung, zu organisieren und zu finanzieren sind.

9. Die Vereinsleitung

- 9.1. Die Vereinsleitung besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Obmann, dem Kassier und dem Schriftführer. Darüber hinaus

kann jeweils ein Stellvertreter des Obmanns, des Kassiers und des Schriftführers gewählt werden. Mehrfachfunktionen sind möglich. Es sollte jedoch für das betreffende Vereinsorgan kein Interessenskonflikt vorliegen. Die Vereinsleitung hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines ihrer Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus der Vereinsleitung aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Hauptversammlung vorzunehmen. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, dann sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl der Vereinsleitung einzuberufen und zu leiten. Sollten auch die Rechnungsprüfung handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, dann hat jedes ordentliche Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, davon das Präsidium des Verbands zu verständigen, damit dieses entweder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen und leiten oder die Vereinsbehörde in die Lage versetzen kann zu beurteilen, ob der Verein noch den Bedingungen seines rechtlichen Bestands entspricht (§ 29 Abs 1 VerG).

- 9.2. Die Vereinsleitung wird bei Bedarf, zumindest aber halbjährlich, vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 9.3. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens deren Hälfte anwesend ist.
- 9.4. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

- 9.5. Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter.
- 9.6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines jeden Mitglieds der Vereinsleitung durch Enthebung oder Rücktritt.
- 9.7. Die Hauptversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder abberufen. Die Mitglieder der Vereinsleitung können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung zu richten, zumindest an den Obmann oder bei dessen Verhinderung an den Obmann-Stellvertreter, und im Falle des Rücktritts der gesamten Vereinsleitung an die nächste Hauptversammlung als erster Tagesordnungspunkt. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit Wahl der neuen Vereinsleitung wirksam, der Rücktritt einzelner Mitglieder der Vereinsleitung erst mit Kooptierung des Nachfolgers.

10. Leitung und Vertretung des Vereins durch die Vereinsleitung

- 10.1. Als Leitungsorgan i.S.d. VerG obliegt ihr die Leitung des Vereins. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 10.2. Nach außen wird der Verein vom Obmann vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unbeschränkbar (§ 6 Abs 3 VerG).
- 10.3. Nur mit Wirkung im Innenverhältnis gilt, dass Schriftstücke, die finanzielle Angelegenheiten des Vereins zum Gegenstand haben, vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen sind. In allen anderen Angelegenheiten genügt allein die Unterschrift des Obmanns.
- 10.4. Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und in den Sitzungen der Vereinsleitung.

- 10.5. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vereinsleitungssitzungen.
- 10.6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 10.7. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Obmann-Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

11. Besondere Aufgaben der Vereinsleitung

In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1. Die Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 21VerG), sowie die Beschlussfassung über die Einhebung von Einschreibeträgen nach den Richtsätzen des Verbands anlässlich des Eintritts oder des Wechsels von Vereinsmitgliedern. Die Vereinsleitung hat dazu legitimierten Vertretern des Verbands auf Verlangen jederzeit Einblick in die Jahresabrechnung und in die Aufzeichnungen und Belege, die der Jahresabrechnung zugrunde liegen oder zugrunde gelegt werden sollen, zu ermöglichen
- 11.2. die Vorbereitung und die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen durch den Obmann
- 11.3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 11.4. die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

- 11.5. die Regelung des Verkehrs und der Benützungsbedingungen auf den Zufahrts- und Aufschließungswegen sowie den Parkplätzen der Kleingartenanlage; erfolgt dies im Zusammenhang mit prekär überlassenen Flächen, so ist zuvor das Einvernehmen mit dem Verband herzustellen
- 11.6. die Erstellung von Richtlinien für den Ersatz von Barauslagen, Reisegebühren und die sonstigen Entschädigungen der Vereinsfunktionäre und die Genehmigung solcher Zuwendungen.

12. Die Rechnungsprüfer

- 12.1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die keinem anderen Organ als der Hauptversammlung angehören dürfen.
- 12.2. Den Rechnungsprüfern obliegt es, anhand der von der Vereinsleitung zum Ende des Rechnungsjahres (= Kalenderjahres) längstens innerhalb von fünf Monaten zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb längstens weiterer vier Monate die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht zu erstellen. Im Prüfungsbericht ist die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, besonders einzugehen (§ 21 VerG). Im Übrigen ist darauf zu achten, ob die Führung der Vereinsgeschäfte den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit, sowie in der Gebarung und Buchhaltung der Übersichtlichkeit entsprechen.
- 12.3. Die Rechnungsprüfer haben der Vereinsleitung und der Hauptversammlung zu berichten. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass die Vereinsleitung beharrlich oder auf schwer-

wiegende Weise gegen die ihr obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie von der Vereinsleitung die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen. Sie können aber auch selbst eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen und leiten oder beim Verband die Einberufung einer solchen anregen.

- 12.4. In der Hauptversammlung erstatten die Rechnungsprüfer Bericht über das Ergebnis ihrer Kontroll- und Prüfungstätigkeit. Ihnen obliegt es, in der Hauptversammlung den Antrag auf Entlastung oder Verweigerung der Entlastung der Vereinsleitung zu stellen.

13. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- 13.1. Zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002, nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.
- 13.2. Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung von Vereinsstreitigkeiten, sowohl solchen zwischen Vereinsmitgliedern als auch solchen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, berufen. Sowohl der Verein als auch die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, solche Streitigkeiten zunächst vor dem Vereinschiedsgericht auszutragen (§ 8 Abs 1 VerG).
- 13.3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil demjenigen, mit dem er meint, im Streit zu liegen, unter Bekanntgabe des Streitgegenstandes einen Schiedsrichter mit der Aufforderung schriftlich namhaft macht, ihm binnen 2 Wochen ab Zustellung der Aufforderung seinerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen zwei Wochen ab Einlagen der Nominierung des zweiten Schiedsrichters hat

jener Streitteil, der den ersten nominiert hat, beide Schiedsrichter schriftlich einzuladen, binnen weiterer zwei Wochen ab Zustellung dieser Einladung einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Falls sich die beiden von den Streitteilen nominierten Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen können, oder falls schon der 2. Schiedsrichter nicht fristgerecht nominiert wurde, gilt der Versuch zur Bildung des Schiedsgerichtes als gescheitert.

- 13.4. Das Schiedsgericht hat mit der Beweisaufnahme unverzüglich nach Einigung auf den Vorsitzenden zu beginnen. Die Streitteile sind verpflichtet, dem Schiedsgericht auch ohne Aufforderung die Beweismittel an die Hand zu geben, die zum Nachweis ihrer Behauptungen geeignet sind.
- 13.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder entscheidungsbefugt. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind auch nach mündlicher Verkündung vor den Streitparteien schriftlich zu fassen, kurz zu begründen und den Streitparteien zuzustellen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 13.6. Nach Entscheidung des Schiedsgerichtes steht es jenem Streitteil, der sich dessen Entscheidung nicht unterwerfen will, in rechtlichen Vereinsstreitigkeiten frei, das örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht anzurufen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass das Schiedsgericht auch nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tage der Anrufung keine Entscheidung verkündet oder den Streitparteien zugestellt hat, oder dass der Versuch zur Bildung des Schiedsgerichts scheitert. Als Tag der Anrufung des Schiedsgerichts gilt jener, an dem die mit Nominierung des Schiedsrichters einhergehende Bekanntgabe des Streitgegenstandes dem Streitgegner zugestellt wird.

- 13.7. Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel der Stimmberechtigten zur Abstimmung erschienen sind. Ist die außerordentliche Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt.
- 14.2. Diese Hauptversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, dem Verband der ÖBB Landwirtschaft zufallen.

15. Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der weiblichen oder männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß für alle Geschlechter gleichermaßen.

Gartenordnung

Diese Gartenordnung unterstützt das Zusammenleben in den Kleingärten. Alle **gesetzlichen Bestimmungen sind selbstverständlich einzuhalten**.

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Gartenordnung erstreckt sich auf die vom Verband der ÖBB-Landwirtschaft den Zweigvereinen zur örtlichen Betreuung überlassenen Grundstücksflächen in geschlossenen Gartenanlagen. Als geschlossene Gartenanlagen werden Anlagen mit mindestens drei Gärten oder mehr bezeichnet.

Von dieser Gartenordnung abweichende Bestimmungen – insbesondere für Einzelgärten – können Zweigvereine nur insofern abweichen, als dies die örtlichen Gegebenheiten erfordern. Solche Abweichungen sind von der jeweiligen Vereinsleitung des Zweigvereines mit einfacher Mehrheit zu beschließen.



Alle Zweigvereinsmitglieder sind verpflichtet, sich an die Gartenordnung zu halten und an der Erhaltung eines auf gegenseitige Rücksichtnahme begründeten guten Zusammenlebens mitzuwirken. Darüber haben sie dafür zu sorgen, dass sich auch die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, Besucher und die von ihnen beauftragten Personen an die Gartenordnung halten.

2. Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingärten dürfen nur zu dem **hierfür vorgesehenen Zweck benützt werden**. Keinesfalls dürfen sie zu einer erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung verwendet werden.

Im Interesse der Verfügbarkeit möglichst vieler Kleingärten für Erholungssuchende ist es erstrebenswert, bei neu entstehenden Gartenanlagen die Größe im Regelfall mit mindestens 250 – 400 m² zu definieren. Ausnahmen sind unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse möglich. **Die Gartengrenzen sind genau einzuhalten. Die Nutzung des Kleingartens ist ausschließlich durch das Mitglied oder dessen nächste, im Haushalt lebende Familienangehörige, gestattet.**



Wenn anstelle des Mitglieds andere, haushaltsfremde Personen (auch Verwandte) in zwingenden Fällen den Garten langfristig betreuen, ist die Zustimmung der Vereinsleitung einzuholen. Eine Zustimmung kann allenfalls befristet erteilt werden. Aus der Zustimmung des Vereins können keinerlei Rechte bezüglich einer Gartenübertragung geltend gemacht werden. **Untervermietung oder Weitervergabe sind ausnahmslos verboten, ebenso jedwede Scheinübernahme zu Gunsten anderer Personen. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss des Mitglieds zur Folge.**

Die Pflege und Reinhaltung der Gärten und der unmittelbaren Umgebung ist Pflicht jeden Mitglieds. Anhäufungen von Gerümpel sind strengstens verboten. Es bleibt jedem Mitglied überlassen, ob es seinen Garten als Anbau- oder Erholungsfläche nutzt. **Ein naturnaher Garten wird bewusst nachhaltig gepflegt.** Das Abstellen und Garagieren von Kraftfahrzeugen, Booten, Wohnwagen, Zelten und dergleichen sowie die Errichtung von Stellplätzen sind verboten, außer die Flächen sind entsprechend gewidmet.

3. Bepflanzung



Der Baumwuchs kann nur durch geeignete Sortenwahl in den vorgeschriebenen Grenzen gehalten werden. **Kulturgewächse dürfen die Gartengrenze nicht überragen.** Bei überhängenden Ästen und Zweigen ist das Einvernehmen mit dem betroffenen Nachbarn herzustellen und bei Ausläufer bildenden Kulturen ist Sorge zu tragen, dass keine Beeinträchtigung des Nachbarn durch diese erfolgt. Ein, über die Innen- und Außengrenze (Zaun) hinauswachsender Überhang, ist bis zur Grenze zurückzuschneiden und das Holz auf der eigenen Fläche zu verarbeiten.

Damit die Kulturen keinen Schaden erleiden, ist das Entfernen des Überhanges nur in der vegetationsarmen Zeit erlaubt. Ist für diese Arbeit das Betreten der Nachbarfläche notwendig, ist dafür die Erlaubnis vom Nachbarn einzuholen. Kommt ein Mitglied der berechtigten Forderung des Nachbarn innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, hat der Zweigvereinsobmann oder ein zuständiger Verantwortlicher der Vereinsleitung seinen Einfluss zur Herstellung der Ordnung geltend zu machen. **Grundsätzlich soll jedes Mitglied ohne besondere Aufforderung die Kulturen so pflegen und schneiden, dass kein Überhang auf die Nachbarfläche entsteht.**

Insbesondere ist zu beachten:

1) Nussbäume (auf allen Veredelungsunterlagen), Hochstämme aller Obstsorten oder invasive Pflanzen (zB Bambus, Götterbaum...) sind grundsätzlich verboten. Alle anderen Kulturen, die bei normalem Wachstum die Höhe von 5 m überschreiten würden, insbesondere Wald- und Alleebäume, dürfen ebenfalls nicht gepflanzt werden. Vor allem die Baumhöhe von maximal 5 Meter ist einzuhalten. Im konkreten Einzelfall entscheidet der Zweigvereinsobmann oder ein zuständiger Verantwortlicher der Vereinsleitung.

- 2) Kleine Baumformen (Spindel, Spindelbusch und Viertelstämme) sind grundsätzlich vorzuziehen. Halbstämme sind möglichst zu vermeiden.
- 3) Alle Gewächse, die dem Sichtschutz dienen, z. B. Thujen, Liguster, Hainbuche und dergleichen, dürfen eine Wuchshöhe von 1,80 m gegen die Hauptwege und eine Wuchshöhe von 2,20 m gegen öffentliches Gut nicht überschreiten.
- 4) Schlinggewächse dürfen nicht an Grenzgittern oder Zäunen aller Art gezogen werden. Das Pflanzen von Schlingrosen entlang des Nachbargartens ist nur mit einem Mindestpflanzabstand von 1 m erlaubt.
- 5) Bei Koniferen und Ziersträuchern sind möglichst nur Zwergformen zu verwenden.
- 6) Die Kompostierung von pflanzlichen Abfällen ist empfehlenswert, darf jedoch die Nachbarn nicht belästigen oder das Gesamtbild der Anlage ungünstig beeinflussen. Der Komposthaufen, der mindestens 1 m von der Gartengrenze entfernt gelegen sein muss, ist durch Sträucher oder Hecken abzuschirmen. Keinesfalls erlaubt ist die Entsorgung („Kompostierung“) von tierischen Rückständen, wie etwa Fleisch- und Knochenresten.
- 7) Das Verbrennen von Abfällen und Rückständen im Freien ist grundsätzlich verboten. Die jeweils geltenden Richtlinien von zuständigen Behörden sind unbedingt zu beachten.
- 8) Der ordnungsgemäße Zustand eines Kleingartens ist spätestens zum Zeitpunkt der Gartenrückgabe unter der Verantwortlichkeit des ausscheidenden Mitgliedes entsprechend der Gartenordnung in der jeweils geltenden Fassung herzustellen. Zum Zeitpunkt der Übernahme eines Kleingartens gehen sämtliche Verantwortlichkeiten für den Zustand des Gartens auf das neue Mitglied über.

4. Schädlingsbekämpfung

Jedes Mitglied ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlinge (Ratten, Mäuse usw.) verpflichtet. Den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anordnungen der Vereinsleitung und der Fachberater ist fristgerecht Folge zu leisten. Die zur gemeinsamen obligatorischen Schädlingsbekämpfung bestimmten Organe sind in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die von den Herstellerfirmen vorgegebenen Anwendungsbestimmungen und Dosierungen genau beachtet werden.

Grundsätzlich ist bei der Schädlingsbekämpfung biologischen Produkten der Vorzug zu geben. Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zu geben. **Abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen** befallene Äste, Bäume und Sträucher sind unverzüglich aus dem Kleingarten zu entfernen und dürfen auch nicht in zerschnittenem Zustand im Garten gelagert werden.

5. Bauwerke und Bauausführungen

Vor Errichtung von Neu-, Um- und Zubauten einschließlich Kleintierstallungen ist die Zustimmung der Vereinsleitung und des Verbandes einzuholen. Erst dann ist eine allenfalls behördliche Genehmigung zu beantragen. Bei Errichtung von Wasserbecken ist folgendes zu beachten:

- Zustimmung Vereinsleitung einholen
- der Abstand zur Nachbarfläche muss mindestens 2 Meter betragen
- die Größe darf maximal 25 m² bzw. 1/3 der nicht verbauten Fläche betragen

Um eine Belästigung der Gartennachbarn während der Gartensaison gering zu halten sind Bauarbeiten wenn möglich in der Nebensaison durchzuführen.

6. Einfriedungen und Wege

Außen- und Inneneinfriedungen sind in gefälliger, möglichst einheitlicher Art herzustellen.

Schilfmatten, Mauern und dergleichen sind in der gesamten Kleingartenanlage verboten und dürfen somit auch nicht als Außeneinfriedung verwendet werden. Für Holzeinfriedungen ist mit der Vereinsleitung das Einvernehmen herzustellen. Die Pflege der Außeneinfriedungskulturen obliegt dem Mitglied.



Der im Eingangsbereich und der vom Eingang rechts liegende Gartenzaun ist vom Mitglied instand zu halten. Der hintere liegende Zaun gehört beiden Mitgliedern und ist von ihnen instand zu halten.

7. Wasserbezug und Abwasserentsorgung

Bei Gemeinschaftswasserzählern ist die Verwendung von Berieselungsanlagen, Wassersprengern, Wasserbecken usw. nur mit Zustimmung der Vereinsleitung gestattet. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nicht erlaubt. **Schadhafte Wasseranlagen sind sofort abzusperren.** Sie sind unverzüglich durch fachkundige Kräfte instand zu setzen. Schadensfälle an der Gemeinschaftswasserleitung sind dem Obmann oder ein zuständiger Verantwortlicher der Vereinsleitung auf kürzestem Wege zu melden. **Änderungen oder Arbeiten an den Wasserleitungsanschlüssen der Gemeinschaftsanlage dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vereinsleitung durchgeführt werden. Mit Wasser ist bestmöglich und sparsam umzugehen.**

8. Kleintierhaltung



Die Haltung von Tieren in Kleingartenanlagen ist grundsätzlich nur dann und in dem Umfang gestattet, als dadurch die bestimmungsgemäße Verwendung der Kleingartenfläche nicht beeinträchtigt und eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm, üblen Geruch oder sonstigen Einwirkungen verbunden ist.

9. Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seinen Garten umgrenzenden Anlagenweg und insbesondere die Wasserabflussrinnen zu pflegen, sauber und unkrautfrei zu halten. Auf Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen strengstens verboten. Bei vorübergehenden Lagerungen und Abstellung von Materialien jeder Art, die nur kurzzeitig erfolgen darf, ist vom Mitglied vorzusehen, dass daraus kein Schaden entstehen kann. Durch Transporte entstandene Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen sind sofort zu beheben, ansonsten erfolgt die Behebung auf Kosten des Mitgliedes.

Das Befahren der Wege in den Kleingartenanlagen mit Motorfahrzeugen ist von der Vereinsleitung zu genehmigen. Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. **Jedes Mitglied trägt grundsätzlich für die Pflege und Sauberhaltung des an seinen Garten angrenzenden Gemeinschaftsweges bzw. Gehsteiges Verantwortung.** Liegt dieser Weg zwischen zwei Gärten, so beschränkt sich die Verantwortlichkeit auf die angrenzende Weghälfte. Dies gilt sinngemäß auch für die winterliche Betreuung der gegenständlichen Flächen.

10. Gemeinschaftsarbeit



Jeder Gartenbesitzer ist verpflichtet, bei der Schaffung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsanlagen oder sonstigen wichtigen Arbeiten über Aufforderung der Vereinsleitung entweder durch freiwillige Arbeitsstunden selbsttätig mitzuwirken oder jemanden an seiner Stelle für diese Arbeiten zu nominieren. Im Falle persönlicher Verhinderung oder Unterlassung bzw. Nichtzustandekommen einer Ersatzstellung ist eine von der Hauptversammlung festzusetzende Entschädigung zu entrichten. Die Höhe der von der Hauptversammlung festgesetzten Entschädigung für eine geleistete Arbeitsstunde ist in einen hierfür bestimmten Fonds, welcher zweckgebunden verwendet werden muss, einzuzahlen.

11. Allgemeine Ordnung

Das Mitglied sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was das Gemeinschaftsleben stört. Darüber hinaus sind von der Vereinsleitung angemessene Ruhezeiten über die Mittagszeit festzulegen, innerhalb derer keine lärmeregenden Arbeiten durchgeführt werden dürfen. Maschinen zur Stromerzeugung sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen zu allen vorstehend angeführten Regelungen können nur von der Vereinsleitung bewilligt werden (zB Bautätigkeiten oder Stromaggregate bei Vereinen ohne Stromanschluss).

Den Funktionären der ÖBB-Landwirtschaft ist der Zutritt zu den Gärten und den Baulichkeiten in Abstimmung zu gewähren. **Im Fall von Gefahr in Verzug ist das sofortige Betreten der Gärten durch Vereinsfunktionäre oder befugtem ÖBB Personal gestattet.**



Die Mitglieder sollen im eigenen Interesse an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben sich an der Förderung des Ansehens der Gartenanlage und des Vereins zu beteiligen.

Dies gilt auch hinsichtlich einer allfälligen Abgabe von Gartenprodukten zu gemeinnützigen Zwecken.

Die Errichtung von Sportplätzen, Gaststätten und dergleichen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht gestattet. Gemeinschaftseinrichtungen, wie beispielsweise Vereinshäuser und ähnliches, sind so zu errichten, dass keine Beeinträchtigung des Gemeinschaftslebens zu erwarten ist.

12. Verstöße gegen die Gartenordnung

Alle Zweigvereinsmitglieder sind verpflichtet, sich an die Gartenordnung zu halten und an der Erhaltung eines auf gegenseitige Rücksichtnahme begründeten guten Zusammenlebens mitzuwirken. Darüber hinaus haben sie dafür zu sorgen, dass sich auch die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, Besucher und die von ihnen beauftragten Personen an die Gartenordnung halten.



Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung haben nach erfolgloser nachweislicher schriftlicher Mahnung den Ausschluss aus dem Verein und die Aufkündigung des Unterpachtvertrages oder den Widerruf der Prekariumsvereinbarung durch den Generalpächter zur Folge.

13. Besondere Anordnungen



Besondere Anordnungen bzw. Informationen der Vereinsleitung werden durch Rundschreiben, Mail, Zeitung, Newsletter, Aushänge oder soziale Medien mitgeteilt. Diese Anordnungen sind für die Vereinsmitglieder bindend.

Verwaltungsrichtlinien

für vom Verband der ÖBB-Landwirtschaft dem Zweigverein zur örtlichen Betreuung überlassenen Grundstücksflächen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Verwaltungsrichtlinien gelten für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe, der Verwaltung und dem Widerruf von Grundnutzungsrechten in Form von Pacht oder Prekarium sowie der Verwaltung von Gemeinschaftsflächen und Infrastrukturanlagen innerhalb der dem Zweigverein vom Verband der ÖBB-Landwirtschaft (Verband) örtlich zur Betreuung überlassenen Flächen. Es handelt sich hierbei jeweils um Flächen, die in den Verzeichnissen der ÖBB-Infrastruktur AG abgebildet und dem Zweigverein zugeordnet sind, in Einzelfällen auch um Flächen, die anderen Grundeigentümern zugeordnet sind.
- 1.2. Grundlage für die Richtlinien bilden die Statuten des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3. Aus wichtigem Grund ist der Verband berechtigt, die einem Zweigverein übertragenen Verwaltungsaufgaben bzw Flächen zu entziehen und einem anderen Zweigverein zu übertragen.
- 1.4. Für sämtliche, nicht in diesen Verwaltungsrichtlinien festgelegten Prozesse, hat sich der Zweigverein im Zweifelsfall direkt an den Verband zu wenden.

2. Mitgliedschaft im Zweigverein

- 2.1. Flächenvergaben sind an eine Mitgliedschaft in einem Zweigverein gebunden; jedes Mitglied kann sich um Unterpacht- oder prekaristische Nutzungsrechte bewerben.

- 2.2. Im Falle eines beabsichtigten freiwilligen Ausscheidens oder des beabsichtigten Ausschlusses eines Mitglieds aus dem Zweigverein, hat dieses über die örtlich zuständige Regionalstelle den Verband noch vor Setzung allfälliger Schritte darüber zu informieren.
- 2.3. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft hat grundsätzlich auch die Beendigung des Unterpacht- oder Prekariatsverhältnisses zur Folge. Diesfalls hat der Zweigverein unverzüglich den Verband im Wege der örtlich zuständigen Regionalstelle zu informieren. Nach Prüfung der Gründe, die zur Beendigung der Mitgliedschaft geführt haben, setzt der Verband weiterführende Schritte zur Aufkündigung des Unterpacht- oder Prekariatsverhältnisses. Der Zweigverein hat in diesem Fall auch umgehend um neue Interessenten für die freiwerdende Fläche zu bemühen.

3. Vergabe von Grundstücksflächen

- 3.1. Nutzungsrechte an Kleingartenflächen sowie sonstigen Grundstücksflächen, sei es im Wege einer Unterpacht oder eines Prekariats, werden ausschließlich vom Verband und nur an Zweigvereinsmitglieder vergeben. Nur der Verband ist dazu berechtigt, Unterpachtverträge bzw. Prekariatsvereinbarungen mit Zweigvereinsmitgliedern abzuschließen. Der Mitgliedschaftsantrag sowie die Flächenbewerbung des Zweigvereinsmitglieds bilden einen integrierenden Bestandteil des Unterpachtvertrages bzw. der Prekariatsvereinbarung.
- 3.2. Bei der Neuvergabe einer freien Grundstücksfläche hat der Zweigverein ein Vorschlagsrecht, dem der Verband nach Möglichkeit entspricht, an das er allerdings nicht gebunden ist. Einen Vorschlag auf Vergabe einer Grundstücksfläche an Betriebsfremde hat der Zweigverein gesondert zu begründen und vorab im Wege der zuständigen Regionalstelle vom Verband eine Genehmigung einzuholen.

3.3. Folgende Reihenfolge ist bei der Grundstücksvergabe grundsätzlich zu berücksichtigen:

- aktive Bedienstete von Unternehmen, die direkt oder indirekt zu mindestens 50 % im Eigentum der ÖBB-Holding AG stehen
- Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der ÖBB
- Pensionisten, die zuletzt bei einem der genannten Unternehmen beschäftigt waren

3.4. Nachfolgende Personengruppen werden laut Beschluss des Verbandstages hinsichtlich des Anspruches auf Überlassung einer Fläche den Betriebsangehörigen gleichgestellt:

- Betriebsfremde Ehepartner und Lebensgefährten als unmittelbare Nachfolger von Mitgliedern
- Kinder (1. Generation), die nicht Betriebsangehörige sind, als unmittelbare Nachfolger von Mitarbeitern in Unternehmen, die direkt oder indirekt zu mindestens 50 % im Eigentum der ÖBB-Holding AG stehen, aber nur mit Zustimmung des Verbandes
- Angestellte der Bundesbahn-Landwirtschaft

3.5. Die Vergabe von Grundstücksfläche an Betriebsfremde kann nur erfolgen, wenn

- Betriebsangehörige nicht vorgemerkt sind bzw. von diesen an der freien Fläche kein Interesse besteht. Diesfalls hat über die Regionalstelle des Verbandes eine Flächenausweisung zu erfolgen
- die Grundstücksfläche als freie Fläche ausgeschrieben wurde, jedoch binnen Monatsfrist keine Bewerbung durch einen Betriebsangehörigen erfolgte und die Zustimmung des Verbandes und des Konzernbetriebsrates vorliegt

4. Aufgaben des Zweigvereins

- 4.1. Der Zweigverein ist für die Errichtung, Instandhaltung und Verwaltung der Gemeinschaftsflächen und Infrastrukturanlagen innerhalb der ihm vom Verband zur Betreuung überlassenen Flächen verantwortlich. Hinsichtlich dieser Flächen und Infrastruktur haftet auch der Zweigverein eigenständig und hält den Verband schad- und klaglos.
- 4.2. Der Zweigverein ist angehalten, darauf zu achten, dass seine Mitglieder die zur Nutzung überlassenen Flächen entsprechend der Nutzungsvereinbarung bzw entsprechend den Voraussetzungen des Bundeskleingartengesetzes, der entsprechenden Landesgesetze und Verordnungen der Gemeinden nutzen. Sollten grobe Bewirtschaftungsmängel oder sonstige Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen zu seiner Kenntnis gelangen, hat der Zweigverein über die örtlich zuständige Regionalstelle den Verband unverzüglich darüber zu informieren. Bei einer unterlassenen Meldung ist der Zweigverein verpflichtet, den Verband schad- und klaglos zu halten.
- 4.3. Der Zweigverein informiert den Verband im Wege der Regionalstelle unverzüglich über das Ableben eines Nutzungsberechtigten und stimmt die weitere Vorgehensweise hinsichtlich Rückgabe der Grundstücksfläche bzw. allfälliger Eintrittsberechtigungen mit dem Verband ab.
- 4.4. Der Zweigverein lädt den Verband im Wege der örtlich zuständigen Regionalstelle zu seiner Hauptversammlung, erstattet auf Aufforderung dem Verband auch zwischenjährig Bericht über seine Vereinstätigkeiten und erstellt bei Bedarf notwendige Statistiken und Auswertungen, die er dem Verband zur Verfügung stellt.
- 4.5. Informationen des Verbandes an die Mitglieder leitet der Zweigverein unverzüglich weiter bzw veröffentlicht diese an der Vereinstafel oder in Schaukästen.

- 4.6. Der Zweigverein ist berechtigt, sämtliche Service- und Unterstützungsleistungen des Verbandes im Sinne des § 3 der Statuten des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen. Nach vorheriger Rücksprache mit dem Verband, wird dem Zweigverein auch rechtliche Beratung zur Verfügung gestellt.

5. Beendigung von Nutzungsrechten

- 5.1. Kündigungen und sonstige Beendigungen von Unterpachtverträgen bzw Prekariumsvereinbarungen können nur vom Verband ausgesprochen und rechtsgültig entgegengenommen werden.
- 5.2. Der Zweigverein informiert den Verband im Wege der örtlich zuständigen Regionalstelle unverzüglich, wenn ein Nutzungsberechtigter die Rückgabe der Grundstücksfläche beabsichtigt. Gleichzeitig bemüht er sich umgehend, für die freiwerdende Fläche neue Interessenten zu finden und dem Verband vorzuschlagen.
- 5.3. Das Rückgabeprocedere verläuft in enger Abstimmung im Wege der örtlich zuständigen Regionalstelle zwischen Verband und Zweigverein. Unabgesprochene Handlungen des Zweigvereins entfalten keine Rechtswirkungen für den Verband. Der Zweigverein hält den Verband diesbezüglich schad- und klaglos.

6. Widerruf von Grundstücksflächen

Der Zweigverein informiert den Verband über die örtlich zuständige Regionalstelle unverzüglich, wenn ein Vertreter des Grundeigentümers die Rückgabe der Grundstücksfläche fordert. Gleichzeitig hält er in dieser Angelegenheit ständigen Kontakt mit dem Verband und der Regionalstelle, um die vertragskonforme Rückgabe der Grundstücksfläche an den Grundeigentümer zu gewährleisten und sich nachfolgend über die Richtigstellung sämtlicher Flächenkorrekturen in den Verzeichnissen des Verbandes und des Grundeigentümers zu vergewissern.

- 7. Einhebung von Nutzungsgebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen**
- 7.1. Die Grundsteuer und Gebühren für die Nutzung der Grundstücksfläche werden den Nutzungsberechtigten direkt vom Verband vorgeschrieben und von diesem auch eingehoben.
- 7.2. Gemäß dem Beschluss der Bundeskonferenz der ÖBB-Landwirtschaft vom 8. und 9. Mai 1990 wurde der Verband von den Zweigvereinen auch zur zentralen Einhebung der Mitgliedsbeiträge ermächtigt. Die Höhe der von den Mitgliedern der Zweigvereine zu entrichtenden Mitgliedsbeitragszahlungen, und deren Aufteilung auf Verband, Zweigvereine und Unterstützungsfonds, von Vereinsumlagen (sofern sie für alle Mitglieder eines Zweigvereins in gleicher Höhe eingehoben werden) bzw. der von Fördernden Mitgliedern zu entrichtenden Beitragszahlungen wird vom Verbandspräsidium festgesetzt, vom Verband eingehoben und in entsprechender Höhe an den Zweigverein abgeführt. Betriebs- und Verwaltungskosten der Zweigvereine (Wasser-, Müllgebühren, etc) werden vom Zweigverein gesondert abgerechnet und seinen Mitgliedern direkt vorgeschrieben.
- 7.3. Im Falle des Zahlungsverzugs durch einen Nutzungsberechtigten, unterstützt der Zweigverein den Verband bei der Einmahnung der Zahlungsvorschreibungen, insbesondere durch Bereitstellung sämtlicher relevanter Informationen.

Zahlungsvorschreibung

Für die Berechnung der Zahlungsvorschreibung sind die Größe der Fläche und jeweilige Nutzungsart maßgeblich. Die jeweiligen Sätze beschließt der Verbandstag.

Grundsätzlich wird zwischen zwei Nutzungsarten unterschieden:

- Grundflächen, die prekaristisch – gegen jederzeitigen Widerruf – überlassen sind
- Grundflächen, für die ein zeitliches Nutzungsrecht besteht und die dem Kleingartengesetz unterliegen

Nur bei Gärten mit zeitlichem Nutzungsrecht (Unterpachtverhältnis) wird jedem Mitglied neben dem Mitgliedsbeitrag und allfälligen Umlagen auch ein Nutzungsentgelt (Unterpachtzins) vorgeschrieben. Dieses wird in vollem Umfang an den Grundeigentümer abgeführt. Darüber hinaus können auch Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen vorgeschrieben werden.

Zum Nachweis eines Unterpachtverhältnisses ist der Abschluss eines schriftlichen Unterpachtvertrages zwischen dem Verband der ÖBB-Landwirtschaft als Generalpächter und dem Zweigvereinsmitglied erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag wird wertgesichert festgelegt. Änderungen erfolgen im Ausmaß der Veränderung des Verbraucherpreisindex unter jährlicher Anpassung. Das Nutzungsentgelt (Unterpachtzins) wird durch den Grundeigentümer dem Verband der ÖBB-Landwirtschaft vorgeschrieben. Hier erfolgt vertragsgemäß eine jährliche Anpassung nach dem VPI in der jeweils geltenden Fassung.

Einhebung:

Die Einhebung des Mitgliedsbeitrages erfolgt mit Zahlungsanweisungen des Verbandes, die den Mitgliedern Anfang Jänner des Jahres zugehen. Über Beschluss der Vereinsleitung kann mit dem Mitgliedsbeitrag auch eine Vereinsumlage, über Beschluss des Verbandes auch eine Verbandsumlage eingehoben werden. Für die Einzahlung – die bis 31. März zu erfolgen hat – ist die Zahlungsanweisung des Verbandes zu verwenden. Die Einzahlung mittels SEPA-Lastschriftmandat ist anzustreben und für Flächen im Unterpachtverhältnis obligatorisch. Die Lastschrifttermine werden vom Verband festgelegt.

Widerruf von Flächen

Zurückstellung von prekaristisch überlassenen Flächen an die ÖBB:

Gemäß Stammvertrag, abgeschlossen zwischen den ÖBB und dem Verband der ÖBB-Landwirtschaft, sind die ÖBB berechtigt, Flächen, die sie dem Verband der ÖBB-Landwirtschaft zur prekaristischen Nutzung überlassen haben, schriftlich unter Angabe von Gründen jederzeit zu widerrufen.

Die Verständigung des Mitgliedes über den von den ÖBB gestellten Widerruf erfolgt durch den Verband der ÖBB-Landwirtschaft (zuständige Regionalstelle) mittels eingeschriebenen Briefes. Dem Mitglied wird der konkrete Räumungstermin mitgeteilt und auf die Verpflichtung zur vollständigen Räumung der Flächen von allen Baulichkeiten, Fundamenten und sonstigen Ablagerungen hingewiesen (geräumt von allen Fährnissen und ortsfesten Anlagen).

Das Mitglied hat umgehend das Einvernehmen mit der Vereinsleitung des Zweigvereines herzustellen, um einen Räumungstermin (innerhalb der Räumungsfrist) zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Ersatz von Investitionskosten und sonstiger Aufwendungen des Flächennutzers ist nicht gegeben.

Unterstützungen für geräumte, widerrufene prekaristisch überlassene Flächen:

Die Gewährung ist eine freiwillige Leistung des Verbandes der ÖBB-Landwirtschaft. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung besteht nicht. Die Anweisung einer Unterstützung erfolgt grundsätzlich erst nach Begleichung der jährlichen Vorschreibung und nach Räumung der Fläche.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit der Rückgabe der Fläche an den Verband der ÖBB-Landwirtschaft verbunden.

Kündigung prekaristisch überlassener Grundflächen:

Teilen Sie Ihrem Obmann bitte zeitgerecht - spätestens bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr - Ihre beabsichtigte Kündigung mit, damit ausreichend Zeit ist einen Nachfolger für die Gartenfläche zu suchen. Sie haben im prekaristischen Nutzungsverhältnis grundsätzlich keinen Anspruch auf Investitionsablösen. Sollte sich jedoch ein Nachfolger bereit erklären Ihnen die auf der Grundstücksfläche getätigten Investitionen abzulösen, so ist dies möglich. Grundsätzlich wird die Höhe des Anspruchs durch ein Schätzgutachten eines Sachverständigen für das Kleingartenwesen festgestellt.

Sollte für Ihre Grundstücksfläche kein Nachfolger gefunden werden, wird die Fläche den ÖBB zurückgestellt und Sie sind in diesem Fall verpflichtet, die Fläche geräumt von allen Baulichkeiten, ortsfesten Anlagen und Ablagerungen dem Zweigverein zurückzustellen.

Der Verband ist jedenfalls schad- und klaglos zu halten.

Die Kündigung wird erst zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Fläche ordnungsgemäß dem Zweigverein (im Auftrag des Verbandes) zurückgestellt wurde.

Kündigung von in Unterpacht überlassenen Gärten:

Sie können Ihre Flächennutzung jeweils zum 31.3. und 30.11. eines Jahres – unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist – kündigen.

Selbstverständlich haben Sie Anspruch auf eine Investitionsabläse. Jedoch nur, wenn die Bestimmungen der jeweiligen Bauordnung eingehalten wurden und Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind. Grundsätzlich wird die Höhe des Anspruchs durch ein Schätzgutachten eines Sachverständigen für das Kleingartenwesen festgestellt. Ihr Zweigverein wird sich bemühen, so rasch wie möglich einen Nachfolger für Ihren Garten zu finden. Sie haben nicht das Recht, selbst einen Nachfolger über Inserate oder einen Makler zu suchen.



GERIN

Echte Druckqualität seit 1871

www.gerin.co.at

